

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines zur Leistungsbewertung

2. Klassenarbeiten und Klausuren

2.1 Gestaltung und Bewertung der Klassenarbeiten in der Sekundarstufe I

2.1.1 Leistungsbewertung in geschlossenen und halb geschlossenen Aufgaben

2.1.2 Leistungsbewertung in offenen Aufgaben

2.2 Gestaltung und Bewertung der Klausuren in der Sekundarstufe II

3. Übersicht über die Anzahl und Dauer der Arbeiten und Klausuren

3.1 Anzahl und Dauer der Klassenarbeiten in den Klassen 6 bis 9 (F6)

3.2 Anzahl und Dauer der Klassenarbeiten in den Klassen 8 und 9 (F8)

3.3 Anzahl und Dauer der Klausuren in der Einführungsphase

3.4 Anzahl und Dauer der Klausuren in der Qualifikationsphase (LK)

3.5 Anzahl und Dauer der Klausuren in der Qualifikationsphase (GK I)

4. Sonstige Mitarbeit

5. Facharbeiten

1. Allgemeines zur Leistungsbewertung

In Übereinstimmung mit dem Schulgesetz (§ 48 SchulG) und der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Sekundarstufe I (§ 6 APO-SI) bzw. Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die gymnasiale Oberstufe (APO-GOSt) soll die Leistungsbewertung über den Stand des Lernprozesses der Schülerinnen und Schüler Aufschluss geben und damit Grundlage für ihre weitere Förderung sein. Leistungsbewertungen sind

ein kontinuierlicher Prozess und beziehen sich auf die im Unterricht vermittelten Kenntnisse. Bewertet werden alle von den Schülerinnen und Schülern im Zusammenhang mit dem Unterricht erbrachten Leistungen, wobei im Sinne der Orientierung an Standards grundsätzlich alle in den entsprechenden Lehrpläne ausgewiesenen Bereiche bei der Leistungsbewertung angemessen zu berücksichtigen sind. Dabei kommt den prozessbezogenen Kompetenzen der gleiche Stellenwert wie den inhaltsbezogenen Kompetenzen zu.

Unterricht und Lernerfolgsüberprüfungen sind darauf ausgerichtet, Schülerinnen und Schülern Gelegenheit zu geben, grundlegende Kompetenzen, die sie in den vorangegangenen Jahren erworben haben, wiederholt und in wechselnden Kontexten anzuwenden. Für die Schülerinnen und Schüler sollen sie eine Hilfe für weiteres Lernen darstellen.

Die Lernerfolgsüberprüfung ist daher so anzulegen, dass sie den in der Fachkonferenz Französisch der Schiller-Schule beschlossenen Grundsätzen der Gestaltung und Bewertung von Klassenarbeiten und Klausuren entspricht, die Kriterien für die Notengebung den Schülerinnen und Schülern transparent sind und die jeweilige Überprüfungsform den Lernenden auch Erkenntnisse über die individuelle Lernentwicklung ermöglicht. Daher sollte die Beurteilung von Leistungen mit der Diagnose des erreichten Lernstandes und individuellen Hinweisen für das Weiterlernen verbunden werden, wozu auch Hinweise zu erfolgversprechenden individuellen Lernstrategien gehören können. Den Eltern sollten im Rahmen der Lern- und Förderempfehlungen Wege aufgezeigt werden, wie sie das Lernen ihrer Kinder unterstützen können.

Grundlage der Leistungsbewertung sind alle von den Schülerinnen und Schülern im Beurteilungsbereich „Schriftliche Arbeiten“ und im Beurteilungsbereich „Sonstige Leistungen im Unterricht“ erbrachten Leistungen mit jeweils gleichem Stellenwert.

Im Sinne der Orientierung an Standards werden alle im Kap. 3 des Lehrplans ausgewiesenen Bereiche („Kommunikative Kompetenzen“, „Interkulturelle Kompetenzen“, „Verfügbarkeit von sprachlichen Mitteln und sprachliche Korrektheit“ sowie „Methodische Kompetenzen“) bei der Leistungsbewertung angemessen berücksichtigt. Dabei hat die produktive mündliche Sprachverwendung der Zielsprache einen besonderen Stellenwert. Leistungen, die in den Bereichen „Sprechen: an Gesprächen teilnehmen“ und „Sprechen: zusammenhängendes Sprechen“ erbracht werden, werden daher ebenfalls einer regelmäßigen systematischen Überprüfung unterzogen.

Die Bewertung der Leistungen erfolgt nach den im dritten Absatz des Schulgesetzes definierten Notestufen.

Nicht erbrachte Leistungen können nach Entscheidung der Fachlehrerin oder des Fachlehrers nachgeholt oder durch eine den Leistungsstand feststellende Prüfung ersetzt werden, falls die Schülerinnen und Schüler für das Versäumnis der Leistung keine Verantwortung tragen. Verweigert eine Schülerin oder ein Schüler die Leistung, so wird dies wie eine ungenügende Leistung bewertet.

Bei einem Täuschungsversuch ist nach § 6 der Verordnung über die Ausbildung und die Abschlussprüfungen in der Sekundarstufe I bzw. nach § 13 der Verordnung über den Bildungsgang und die Abiturprüfung in der gymnasialen Oberstufe zu verfahren.

2. Klassenarbeiten und Klausuren

Die Anforderungen in den Arbeiten bzw. Klausuren müssen den aufgrund des erteilten Unterrichts zu erwartenden Leistungen und den Anforderungen der Lehrpläne entsprechen. Klassenarbeiten und Klausuren

suren sollen im Unterricht angemessen vorbereitet werden, allerdings ist ein rein reproduktiver Charakter grundsätzlich nicht zulässig.

2.1 Gestaltung und Bewertung der Klassenarbeiten in der Sekundarstufe I

Die Schülerinnen und Schüler werden darüber informiert, dass Klassenarbeiten grundsätzlich geschlossenen, halboffene und offene Aufgaben enthalten - wobei der Akzent sich zunehmend nach Lernzeit von geschlossenen zu offenen Aufgaben hin verschiebt - , die in der Klassenarbeit in eben dieser Anordnung erscheinen, und dass deshalb die Wertigkeit bzw. zu erwerbende Punktezahl mit den fortschreitenden Aufgaben deutlich steigt. Eine Ausnahme können dabei Überprüfungen des Hörverstehens bilden.

2.1.1 Leistungsbewertung in geschlossenen und halb geschlossenen Aufgaben

Je mehr sich die Schülerinnen und Schüler bei der Lösung auf einzelne Wörter oder Wortgruppen konzentrieren sollen und können, desto genauer wird die sprachliche Richtigkeit bis hin zu Akzenten eingefordert. Dies ist – wie auch in den Wortschatzüberprüfungen (s. u.) – notwendig, damit nicht nach kurzer Zeit das Gefühl für genaues Lernen verloren geht und dafür das von Beliebigkeit eintritt.

2.1.2 Leistungsbewertung in offenen Aufgaben

Gemäß den Hinweisen im KLP steht in dieser Art von Aufgaben die gelungene oder misslungene Kommunikation im Vordergrund. Das heißt im Einzelnen:

◆ Im inhaltlichen Bereich sind Umfang und Genauigkeit der Kenntnisse Maßstab der Bewertung.

◆ Im sprachlichen Bereich zählen:

- Reichhaltigkeit und Differenziertheit im Vokabular,
- Komplexität und Variation im Satzbau,
- sprachliche Klarheit durch logische Verknüpfungen,
- lexikalische und grammatische Korrektheit.

Bei der Sprachrichtigkeit werden nicht hörbare Angleichungsfehler konsequent angestrichen (s. o.), aber kaum gewertet, da sie das Verständnis nur wenig tangieren. Störender und damit schwer wiegender sind falsche Genera, falsche - im Sinne von: nicht existierende - Verbformen und falsche Wortarten. Falsche Pronomina oder Konjunktionen sowie Fehler im Satzbau oder der gesamten Konstruktion werden in dem Maße als gravierend bewertet, wie sie das Verständnis beeinträchtigen oder unmöglich machen.

Da es in der **Sekundarstufe I** sinnvoll ist, die Anforderungen und die Gewichtung von Sprache und Inhalt denen der Oberstufe schrittweise anzunähern, damit der Übergang in die gymnasiale Oberstufe für die Schülerinnen und Schüler möglichst problemlos erfolgen kann, nähert sich in den Stufen 8 und 9 bei offenen Aufgaben die Bewertung der sprachlichen Leistung zunehmend dem Verhältnis von 40% Inhalt zu 60% Darstellungsleistung. Die oben genannten und für die zentralen Abituraufgaben sehr differenziert ausgeführten Aspekte der Sprachleistung werden für die Sekundarstufe I zusammengefasst unter

- ◆ Kommunikative Textgestaltung: Kohärenz, Logik und Ökonomie des Textes
 - ◆ Ausdrucksvermögen: differenzierter Wortschatz, Komplexität des Satzbaus, Eigenständigkeit der Formulierungen
 - ◆ Sprachrichtigkeit: Grammatik, Lexik, Orthographie.
-

Parallelarbeiten dienen dem Vergleich des Lernstandes verschiedener Kurse einer Jahrgangsstufe und der Qualitätssicherung. Sie sind wünschenswert und werden nach Beschluss und Absprache der in den jeweiligen Jahrgangsstufen unterrichtenden Kolleginnen und Kollegen in eigener pädagogischer Verantwortung realisiert.

Die Möglichkeit einer mündlichen Prüfung besteht in beiden Sekundarstufen.

2.2 Gestaltung und Bewertung der Klausuren in der Sekundarstufe II

Von der **Einführungsphase** an sind die Aufgabenstellungen so weiter zu entwickeln, dass sich im Verlauf der Oberstufe die Anforderungen allmählich denen der schriftlichen Abiturprüfung angleichen. Das bedeutet, dass in der Jahrgangsstufe 10 noch grammatische Kenntnisse - wenn möglich mit Bezug zum gegebenen Text - überprüft werden sollen.

In der **Qualifikationsphase** wird nach den Vorgaben des Zentralabiturs bewertet. Eine Prüfungsleistung, die in einem der beiden Beurteilungsbereiche inhaltliche Leistung und Darstellungsleistung/sprachliche Leistung eine ungenügende Leistung darstellt, kann insgesamt nicht mit mehr als drei Notenpunkten bewertet werden. Eine ungenügende Leistung im inhaltlichen Bereich liegt vor, wenn in diesem weniger als 12 Punkte erreicht werden. Eine ungenügende Leistung im Darstellungs- und sprachlichen Bereich liegt vor, wenn in ihm weniger als 18 Punkte erreicht werden. (Maximale Punktzahlen im Abitur sind: inhaltliche Leistung: 60 P., Darstellungsleistung: 90 P.). Das kriterielle Bewertung des Bereichs „sprachliche Leistung/Darstellungsleistung“ ist unter folgendem Link einzusehen:

<https://www.standardsicherung.schulministerium.nrw.de/abitur-gost/fach.php?fach=5>.

Bei der Korrektur werden die Fehler an der Stelle ihres Auftretens und am Rand markiert. Die Korrekturzeichen werden ab dem 2. Lernjahr zunehmend angewandt. Darüber hinaus werden weiterführende Erläuterungen über den individuellen Lernfortschritt und/oder Lernschwierigkeiten der Schülerinnen und Schüler verfasst, die diese in ihrem Lernprozess unterstützen. Diese sind ebenfalls einzusehen ebenfalls unter:

<https://www.standardsicherung.schulministerium.nrw.de/abitur-gost/fach.php?fach=5>.

Erreicht bei einer Arbeit bzw. Klausur eine Schülerinnen oder ein Schüler kein ausreichendes Ergebnis, kommen weitere Maßnahmen in Betracht, die die unterrichtlichen Ergebnisse verbessern und die Leistungsfähigkeit der Schülerin oder des Schülers fördern. Über die geeigneten Maßnahmen entscheidet der Fachlehrer nach direkter Rücksprache mit der betroffenen Schülerin oder des betroffenen Schülers, und evtl. nach Rücksprache mit den Erziehungsberechtigten.

Den Schülerinnen und Schülern wird auf der Grundlage einer Musterlösung oder des für die Klausur erstellten Erwartungshorizontes ihre individuelle Benotung transparent gemacht. Klassenarbeiten werden nach Vorgabe der Lehrkraft berichtigt und auf Verlangen an die Schule zurückgegeben. Die Berichtigungsleistung fließt in die Note der Sonstigen Mitarbeit ein.

3. Übersicht über die Anzahl und Dauer der Klassenarbeiten bzw. Klausuren

Die folgenden Tabellen geben eine Übersicht über die Anzahl und Dauer der Klassenarbeiten bzw. Klausuren.

3.1 Anzahl und Dauer der Klassenarbeiten in den Klassen 6 bis 9 (F6)

| Klassenstufe | Anzahl der Arbeiten pro Schuljahr | Aufteilung pro Halbjahr | Dauer der Arbeiten | Bemerkungen |
|--------------|-----------------------------------|-------------------------|----------------------|--|
| 6 | 6 | 3+3 | bis zu 1 Schulstunde | - |
| 7 | 6 | 3+3 | 1 Schulstunde | - |
| 8 | 5 | 2+3 | 1 Schulstunde | Die Arbeiten nehmen im Umfang kontinuierlich zu |
| 9 | 4 | 2+2 | 2 Schulstunden | Die Arbeiten nehmen im Umfang kontinuierlich zu. |

3.2 Anzahl und Dauer der Klassenarbeiten in den Klassen 8 und 9 (F8) (Differenzierungsbereich)

| Klassenstufe | Anzahl der Arbeiten pro Schuljahr | Aufteilung pro Halbjahr | Dauer der Arbeiten | Bemerkungen |
|--------------|-----------------------------------|-------------------------|--------------------|-------------|
| 8 | 4 | 2 + 2 | 1 Schulstunde | - |
| 9 | 4 | 2 + 2 | 2 Schulstunden | - |

Ab Jahrgangsstufe 10 sind Anzahl und Dauer der Klassenarbeiten identisch mit denen von F6.

3.3 Anzahl und Dauer der Klausuren in der Einführungsphase (vgl. APO GOST, §14)

| Klassenstufe | Anzahl der Arbeiten pro Schuljahr | Aufteilung pro Halbjahr | Dauer der Arbeiten | Bemerkungen |
|--------------|-----------------------------------|-------------------------|--------------------|-------------|
| 10 | 4 | 2 + 2 | 2 Schulstunden | - |

3.4 Anzahl und Dauer der Klausuren in der Qualifikationsphase (Leistungskurs)

| Jahrgangsstufe | Anzahl der Klausuren pro Schuljahr | Aufteilung pro Halbjahr | Dauer der Klausuren | Bemerkungen |
|----------------|------------------------------------|-------------------------|---------------------|-------------|
| | | | | |

| | | | | |
|-------|---|-------|--------------------|--|
| Q1 LK | 4 | 2 + 2 | 3 Schulstunden | - |
| Q2 LK | 3 | 2 + 1 | 4 – 5 Schulstunden | Die letzte Klausur in Q2.2 wird unter Abiturbedingungen geschrieben. |

3.5 Anzahl und Dauer der Klausuren in der Qualifikationsphase (Grundkurs I)

| Jahrgangsstufe | Anzahl der Klausuren pro Schuljahr | Aufteilung pro Halbjahr | Dauer der Klausuren | Bemerkungen |
|----------------|------------------------------------|-------------------------|---------------------|---|
| Q1 GK | 4 | 2 + 2 | 3 Schulstunden | |
| Q2 GK | 4 | 2 + 1 | 3 Schulstunden | Die letzte Klausur in Q2.2 wird unter Abiturbedingungen geschrieben |

3.6 Absprachen zu schriftlichen Leistungsüberprüfungen

Die Fachkonferenz empfiehlt vor dem Hintergrund der aktuell geltenden Vorgaben für die zentrale Abiturprüfung im Fach Französisch im Beurteilungsbereich „Schriftliche Arbeiten/Klausur“ folgende Verteilung der zu überprüfenden Teilkompetenzen:

| Zeitpunkt | Schreiben | Lesen | Hör-/ Hörsehverstehen | Sprechen | Sprachmittlung | Zusätzliche Bemerkungen |
|------------|-----------|-------|-----------------------|----------|----------------|-------------------------|
| EF | | | | | | |
| 1. Quartal | X | X | | | | |
| 2. Quartal | X | X | | | X | |
| 3. Quartal | X | X | | | X | |
| 4. Quartal | X | X | X | | | |

| Q1 | | | | | | |
|------------|---|---|---|---|---|--|
| 1. Quartal | X | X | X | | | |
| 2. Quartal | X | X | | | | |
| 3. Quartal | X | X | | | X | ggf. Facharbeit |
| 4. Quartal | X | X | | | X | |
| Q2 | | | | | | |
| 1. Quartal | X | X | X | | | |
| 2. Quartal | | | | X | | mündliche Prüfung anstelle einer Klausur; abhängig vom Gesprächsimpuls evtl. auch eine weitere Teilkompetenz |
| 3. Quartal | X | X | | | X | Klausur unter Abiturbedingungen |

4. Sonstige Mitarbeit

Im Unterricht wird das ganze Spektrum der in Kap. 4 der KLP genannten Aufgabentypen zu den Einzelkompetenzen „Hörverstehen, zusammenhängendes Sprechen, an Gesprächen teilnehmen, Leseverstehen, Schreiben und Sprachmittlung“ genutzt. Der Unterricht soll so gestaltet werden, dass diese Bereiche einer regelmäßigen und systematischen Überprüfung unterzogen werden.

Die Teil-Note im Beurteilungsbereich „Sonstige Mitarbeit“ wird von der unterrichtenden Lehrkraft unabhängig von der Teil-Note im Bereich „Schriftliche Arbeiten“ bestimmt. Sie wird ermittelt, indem die mündliche Mitarbeit für eine hinreichende Zeitspanne schriftlich festgehalten wird. Sie wird den Schülerinnen und Schülern (auch in der Sekundarstufe I) in der Regel einmal in jedem Quartal mitgeteilt und auf Wunsch erläutert. Für die unterrichtende Lehrkraft ist es hilfreich sich alle 4 bis 6 Wochen ein zusammenfassendes Urteil über die im Unterricht erbrachten Leistungen auf der Grundlage von Notizen zu bilden.

Zu diesem Beurteilungsbereich gehören alle im Zusammenhang mit dem Unterricht erbrachten mündlichen und praktischen Leistungen. Die Leistungen bei der Mitarbeit im Unterricht sind bei der Gesamtbeurteilung ebenso zu berücksichtigen wie die übrigen Leistungen; dabei wird die Qualität und Kontinuität der von den Schülerinnen und Schülern eingebrachten Beiträgen berücksichtigt.

Zu „Sonstigen Leistungen“ zählen u. a. für beide Sekundarstufen

- Hörverstehen als Voraussetzung für unterrichtliches Handeln
- Beiträge zum Unterrichtsgespräch (inhaltliche und sprachliche Qualität)
- Teilnahme am Unterricht
- kooperative Leistungen im Rahmen von Partner- und Gruppenarbeit
- im Unterricht eingeforderte Leistungsnachweise z.B. die angemessene Führung eines Heftes oder eines Lerntagebuchs sowie
- Präsentationen (z. B. in Form von Projekten oder Rollenspielen)
- schriftliche Überprüfungen des Gelernten (Vokabeln + ggf. Grammatik): in den Stufen 6 und 7 höchstens 4 und in den Stufen 8 und 9 höchstens 3 schriftliche Überprüfungen pro Halbjahr

Darüber hinaus können im Lernprozess zwei weitere Formen der schriftlichen Überprüfungen notwendig oder wünschenswert sein, um den Wissensstand einer Lerngruppe festzustellen. Sie werden (a) von der Lehrkraft oder von Mitschülern kontrolliert und im Allgemeinen nicht benotet. Davon zu unterscheiden ist (b) die schriftliche Übung gemäß § 22 AschO², die benotet wird. Die Aufgabenstellung muss sich unmittelbar aus dem Unterricht ergeben und muss so begrenzt sein, dass für ihre Bearbeitung in der Regel 30 Minuten, höchstens jedoch 45 Minuten nicht überschritten werden.

Selbstständiges Arbeiten sowie das Arbeiten in Gruppen und Projekten darf aus der Leistungsbewertung nicht ausgeklammert werden. Gesichtspunkte können je nach Leistungsstand der Schülerinnen und Schüler sein, wie und in welchem Umfang die Schülerinnen und Schüler

- Beiträge zur Arbeit leisten
- Beiträge anderer aufnehmen und weiterentwickeln
- sich in die Denkweisen anderer einfinden
- Aufgaben wie Gesprächsleitung, Protokollführung, Berichterstattung übernehmen
- Informationen beschaffen und erschließen
- ihre Gruppenarbeit organisieren und durchführen, auch in arbeitsteiligen Verfahren
- systematische und methodisch adäquate Vorgehensweisen nutzen
- ihre Arbeitsschritte überprüfen, diskutieren und dokumentieren.

Bei der selbstständigen Arbeit kann darüber hinaus – je nach Alter der Schülerinnen und Schüler - bewertet werden, inwieweit eine Schülerin bzw. ein Schüler in der Lage ist

- das eigene Lernen zielbewusst zu planen und zu steuern
- den eigenen Lernerfolg zu überprüfen und
- daraus Rückschlüsse zu ziehen für das weitere Lernen.

Möglich ist in diesem Zusammenhang auch die auf Nachhaltigkeit angelegte Arbeit mit dem Europäischen Portfolio der Sprachen.

Überdurchschnittliche Ergebnisse bzw. eine erfolgreiche Teilnahme an fremdsprachlichen Wettbewerben können sich nach pädagogischer Verantwortung der unterrichtenden Lehrkraft positiv auf den Beurteilungsbereich „Sonstige Mitarbeit“ auswirken.

Sonstige **außerunterrichtliche Lernleistungen** können nur im Einzelfall nach besonderer Prüfung der individuellen Voraussetzungen durch die unterrichtende Lehrkraft gewertet werden.

Da eine abschließende Kriterien-Auflistung der Beiträge zu den „Sonstigen Leistungen“, die einem starren Schema mit festgelegten Gewichtungen folgt, den individuellen Lernfortschritten der Schülerinnen und Schüler sowie dem individuellen Charakter der Lerngruppen nicht immer Rechnung tragen kann,

sind die Entscheidungsspielräume von den Lehrerinnen und Lehrern in eigener pädagogischer Verantwortung auszufüllen.

Zur Beurteilung von Referaten und mündlichen Vorträgen kann folgende Tabelle zweckmäßig sein:

| Datum | Name | Thema | |
|--|------|-------|----------------|
| Inhalt (ca. 40%) | | | Wertung |
| Inhaltliche Tiefe | | | 20% |
| Logischer Zusammenhang | | | 10% |
| Umgang mit (Nach-)Fragen | | | 10% |
| Form (ca. 60%) | | | |
| Kommunikative Textgestaltung und sinnvoller Einsatz von das Verständnis unterstützenden Medien | | | 15% |
| Ausdrucksvermögen und Wortschatz | | | 20% |
| Sprachrichtigkeit | | | 15% |
| Grad des freien Vortrags | | | 10% |
| Gesamtergebnis | | | |

„Sonstige Mitarbeit“ und schriftliche Arbeiten sind gleich zu gewichten, wobei im Einzelfall aber zugunsten eines Schülers in vertretbarem Maße abgewichen werden kann, z.B. wenn ein „ruhiger“ Schüler hervorragende schriftliche Arbeiten vorlegt.

5. Facharbeiten

In der Jahrgangsstufe Q1 wird nach Festlegung durch die Schule eine Klausur durch eine Facharbeit ersetzt.

Beim Thema der Facharbeit sollen nach Möglichkeit die Schülerwünsche berücksichtigt werden. Dies setzt eine aktive Auseinandersetzung der Schülerin bzw. des Schülers mit möglichen Themenbereichen bereits vor der Festlegung der Themenstellung voraus. Die Abstimmung des Themas mit dem betreuenden Lehrer und die Begleitung bei der Erstellung der Arbeit findet in Beratungsgesprächen (mindestens 3) statt, deren Datum und Inhalt von der jeweiligen Fachlehrerin bzw. dem Fachlehrer protokolliert und unterschrieben werden.

Die Facharbeit wird – soweit möglich - auf Französisch angefertigt, mindestens jedoch müssen 8 Seiten auf Französisch vorgelegt werden.

Facharbeiten werden von der Fachlehrerin bzw. dem Fachlehrer korrigiert und bewertet. Die Note wird schriftlich begründet, wozu fachliche und überfachliche Gesichtspunkte zu berücksichtigen sind. Die Fachschaft Französisch folgt dabei den an der Schiller-Schule beschlossenen „Bewertungskriterien einer Facharbeit“, die

- die formale Anlage
- die sprachliche Bewältigung

- die wissenschaftliche Arbeitsweise
- die inhaltliche Bewältigung und
- den Entstehungsprozess berücksichtigen.

Wird statt einer Klausur eine Facharbeit geschrieben, wird die Note für die Facharbeit wie eine Klausurnote gewertet. Wegen dieser Gewichtung sollten die Anforderungen für die Erstellung der Facharbeit mit denen der Klausur vergleichbar sein.

Es kann sich anbieten, den Inhalt der Facharbeit im Unterricht in einem Referat vorstellen zu lassen, um so allen Schülerinnen und Schülern die Möglichkeit zu geben, sich mit den behandelten Inhalten auseinanderzusetzen. Die Art und Weise des Vortrages sowie der vorgestellte Inhalt des Referats, der Umgang mit Rückfragen, verwendete Medien, Handouts, etc. können im Rahmen des Beurteilungsbereiches „Sonstige Leistungen“ gewertet werden.

Dem Leistungskonzept zugrunde gelegt wurden:

Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW – SchulG), vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetz vom 17. Juni 2014 (GV. NRW. S. 336)

Verordnung über die Ausbildung und die Abschlussprüfungen in der Sekundarstufe I (Ausbildungs- und Prüfungsordnung Sekundarstufe I – APO S – I), vom 2. November 2012, geändert durch Verordnung vom 13. Mai 2015 (SGV. NRW. 233)

Verordnung über den Bildungsgang und die Abiturprüfung in der gymnasialen Oberstufe (APO-GOST), vom 5. Oktober 1998, zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. November 2012 zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Mai 2015 (SGV. NRW. 233)

Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen: Kernlehrplan für das Gymnasium – Sekundarstufe I in Nordrhein-Westfalen. Französisch. Düsseldorf 2008.

Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen: Kernlehrplan für die Sekundarstufe II Gymnasium/Gesamtschule in Nordrhein-Westfalen. Französisch. Düsseldorf 2013.
